

Bekanntmachung

Satzung vom 19.12.2007 über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des
Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 EURO

2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des
Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 EURO

3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 EURO

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Radevormwald zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

§ 10 a wird geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 10 a abweichende Besteuerung

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(1) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro, |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 35 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro, |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen | |

Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die

**Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des
Menschen verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben**

200 Euro

Artikel 3

§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung entfällt.

Artikel 4

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 19.12.2007

Dr. Korsten
Bürgermeister